

TE OGH 2000/3/14 4Ob349/99y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Friedrich P*****, vertreten durch Dr. Rudolf Deitzer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Dr. Georg K*****, wegen 15.284,96 S sA, im Verfahren über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 5. Oktober 1999, GZ 37 R 508/99a-47, womit die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Döbling vom 16. Juni 1999, GZ 6 C 2393/97v-41, zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der am 15. Februar 2000 beim Obersten Gerichtshof eingelangte Schriftsatz des Beklagten, mit dem er seinen außerordentlichen Revisionsrekurs (richtig: Rekurs) vom 21. Dezember 1999 ergänzte, wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Nach dem Grundsatz der "Einmaligkeit des Rechtsmittels" steht jeder Partei im Rechtsmittelverfahren nur ein Schriftsatz zu (Kodek in Rechberger, ZPO**2 vor § 461 Rz 12 mwN). Die Ergänzung des Rechtsmittels des Beklagten (über das im übrigen am 18. 1. 2000 bereits entschieden wurde) ist daher nicht möglich. Nach dem Grundsatz der "Einmaligkeit des Rechtsmittels" steht jeder Partei im Rechtsmittelverfahren nur ein Schriftsatz zu (Kodek in Rechberger, ZPO**2 vor Paragraph 461, Rz 12 mwN). Die Ergänzung des Rechtsmittels des Beklagten (über das im übrigen am 18. 1. 2000 bereits entschieden wurde) ist daher nicht möglich.

Anmerkung

E57718 04A03499

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0040OB00349.99Y.0314.000

Dokumentnummer

JJT_20000314_OGH0002_0040OB00349_99Y0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at